

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Seite 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 102.

Nauen, Mittwoch den 30. December

1857.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Ober-Präsident der Provinz Brandenburg bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die ständische Landarmen-Direction der Kurmark durch die Herren Minister des Innern und der Finanzen, unter Bestätigung der diesfälligen Conclusa des kurmärkischen Communal-Landtages vom 9ten, 10ten und 11. December 1856, ermächtigt worden ist, vorläufig ein Viertel der Staatssteuer auf Grund des Regulativs vom 16. Mai 1854 als Landarmengeld pro 1858 zu erheben.

Potsdam, den 5. December 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg:
Staats-Minister **Stottwell**.

Vorstehenden, in Nr. 51 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Ober-Präsidential-Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreiseingekessenen.

Gleichzeitig veranlasse ich die Orts-Receptoren des Kreises, danach das Landarmengeld mit dem achten Theile der Staats-(Klassen-) Steuern pro 1858 in vierteljährlichen Raten zu erheben und im Voraus an die königliche Kreis-Casse hiersebst mit den übrigen Gefällen abzuführen.

Ferner bemerke ich, daß die durch die diesseitige Kreisblatts-Verfügung vom 2. April d. J. (Kreisblatt Seite 105) angeordneten Landarmengeld-Zu- und Abgang-Listen fernerhin nur jährlich, bei der letzten Einzahlung des Landarmengeldes im October jeden Jahres, an die königliche Kreis-Casse hiersebst einzureichen sind.

Bezüglich der Heranziehung der Civil-Beamten und Militairpersonen zum Landarmengelde verweise ich auf die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 9. August d. J. (Kreisbl. S. 249).

Nauen, den 28. December 1857.

Der königliche Landrath
Wilken s.

Von dem Curatorio der Allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank ist zum Besten armer Invaliden auch pro 1858 der Kalender „Veteran“ herausgegeben. Der bei dieser 6ten Auflage verbesserte und vermehrte Inhalt des Kalenders wird mit Rücksicht auf die Verbreitung, welche er bisher in diesseitigen Kreise gefunden hat, wohl so bekannt sein, daß es einer weiteren Beschreibung und Empfehlung nicht bedarf. Das Exemplar der mit weißem Papier durchschossenen Kalender kostet 7 Sgr. und ohne letzteres 6 Sgr.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, sich der Verbreitung des Kalenders nach Kräften zu unterziehen und mir binnen 8 Tagen den Erfolg ihrer desfallsigen Bemühungen anzuzeigen, wonächst ihnen die bestellten Exemplare zur Aushängung un-

verzüglich kostenfrei zugehen werden. Der Preis wird bei der Aushängung eingezogen werden. — Nauen, 23. Decbr. 1857.

Der königliche Landrath
Wilken s.

Bekanntmachung.

Da der zeitige Pächter der Abdeckerei zu Fehrbellin, Handelsmann Schulze dortselbst, weder die zum eigenen Betriebe einer Abdeckerei erforderliche Qualification nachgewiesen, noch einen dazu qualifizirten Vertreter gestellt hat, so ruhen bis auf Weiteres die mit genannter Abdeckerei verbundenen Zwangsrechte. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten, im Bezirk der Abdeckerei wohnenden Publicums gebracht.

Letzteres wird sich, so lange der Betrieb der Abdeckerei zu Fehrbellin ruht, mit einem anderen Abdeckerei-Besitzer aus der Umgegend, falls dazu ein Bedürfnis sich herausstellt, in Verbindung zu setzen haben, was die betreffenden Ortsbehörden den Einwohnern ihrer Ortsgemeinden mittheilen wollen.

Die betreffenden Polizei-Behörden des Kreises ersuche ich, so lange die qu. Berechtigung ruht, auf die sanitäts- und veterinair-polizeilichen Interessen ein ganz besonderes Augenmerk zu haben. — Nauen, den 24. December 1857.

Der königliche Landrath
Wilken s.

Bekanntmachung.

Die Herren Schiedsmänner der ländlichen Bezirke des osthaveländischen Kreises ersuche ich, die Nachweisung über ihre amtliche Wirksamkeit im Jahre 1857 in Gemäßheit des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt Seite 240) mir spätestens bis zum 5. Januar k. J. einzureichen, damit ich solche rechtzeitig an das königliche Kammergericht gelangen lassen kann.

Nauen, den 29. December 1857.

Der königliche Landrath
Wilken s.

Freiwillige Subhastation.

Die zum Nachlasse des Ackerbürgers August Friedrich Wilhelm Schöncke gehörige, in der Schönwalder-Strasse Nr. 12 hiersebst belegene Ackerwirthschaft, bestehend aus den Vol. X des Hypothekenbuchs von Spandau Fol. 37, Fol. 43 und Fol. 235 verzeichneten Grundstücken, im Ganzen abgeschätzt auf 19,759 Thlr., soll in freiwilliger Subhastation in dem

am 6. Januar 1858,

von Vormittags 11 Uhr ab, an ordentlicher Gerichtsstelle hiersebst, im Zimmer Nr. 22 anstehenden Auktions-Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.